

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 7. November 1958

67. Stück

- 234.** Verordnung: 4. Suchtgiftverordnungsnovelle.
235. Verordnung: Änderung des Verzeichnisses der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren.
236. Kundmachung: Beitritt Indiens zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.
237. Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zum Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial.
238. Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen und über die Ausdehnung des Abkommens über den Straßenverkehr auf weitere Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wahrnimmt.

234. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. September 1958, womit die Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 19/1947, neuerlich abgeändert wird (4. Suchtgiftverordnungsnovelle).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Die Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 19/1947, in der Fassung der 3. Suchtgiftverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 122/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. b ist nach der Verbindung „7-Methyl-dihydromorphinon (Metopon)“ einzufügen:

„Dihydrohydroxymorphinon (Numorphan),
 6-Methyl- Δ^6 -desoxymorphin,
 6-Methyldihydromorphin,
 β -4-Morpholinäethylmorphin (Pholcodin)“.

2. § 1 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„Die Ester der 1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure (zum Beispiel Pethidin);
 1-[2-(p-Aminophenyl)-äethyl]-4-phenylpiperidin-4-carbonsäureäthylester = 1-[2-(p-Aminophenyl)-äethyl]-4-carbäethoxy-4-phenylpiperidin;
 1-(2-Morpholinoäethyl)-4-phenylpiperidin-4-carbonsäureäthylester;
 1-[2-(2-Hydroxyäethoxy)-äethyl]-4-phenylpiperidin-4-carbonsäureäthylester;
 1-Methyl-4-(3-hydroxyphenyl)-piperidin-4-carbonsäureäthylester (Bemidon);
 1-Methyl-4-(3-hydroxyphenyl)-4-piperidyläethylketon (Ketobemidon);

α -1, 3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidin (Alphaprodin);
 β -1, 3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidin (Betaprodin);
 α -1-Methyl-3-äethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidin;
 β -1-Methyl-3-äethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidin;
 1, 2, 5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidin;
 6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-heptanon-3 (Methadon);
 6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-hexanon-3 oder
 1, 1-Diphenyl-dimethylaminoäethyl-1-butanon-2 (Normethadon);
 6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-5-methylhexanon-3 (Isomethadon);
 α -6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-heptanol-3 (Alphamethadol);
 β -6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-heptanol-3 (Betamethadol);
 α -6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-3-acetoxyheptan (α -Acetyl-methadol);
 β -6-Dimethylamino-4, 4-diphenyl-3-acetoxyheptan (β -Acetyl-methadol);
 6-Morpholino-4, 4-diphenyl-heptanon-3 (Phenadoxon);
 6-Piperidino-4, 4-diphenyl-heptanon-3 (Piperidylamidon);
 4-Dimethylamino-1, 2-diphenyl-3-methyl-2-propionoxybutan;
 4-Morpholino-2, 2-diphenyläethylbutyrat;
 3-Dimethylamino-1, 1-di(2-thienyl)-1-buten;
 3-Äethylmethylamino-1, 1-di(2-thienyl)-1-buten;
 3-Diäethylamino-1, 1-di(2-thienyl)-1-buten (Diäethylthiambuten);

3-Hydroxy-N-methylmorphinan (Levorphanol, Racemorphin), ausgenommen die rechtsdrehende Verbindung;
 3-Methoxy-N-methylmorphinan (Levomethorphan, Racemethorphan), ausgenommen die rechtsdrehende Verbindung;
 3-Hydroxy-N-phenylaethylmorphinan;
 2, 2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl-pyrrolidin;
 1, 3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxyhexamethylenimin;
 1-Phenyl-2-aminopropan (Amphetamin);
 1-Phenyl-2-methylaminopropan.“

Proksch

235. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Oktober 1958, mit der das Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren geändert wird.

Auf Grund des § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Art. I Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 71, wird verordnet:

§ 1.

Das als Anlage der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Juli 1958, BGBl. Nr. 187, angeschlossene Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren wird wie folgt geändert:

1. Die Position:
 „01.05 Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend 1“
 ist zu ersetzen durch die Positionen:
 „01.05 A Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend, mit einem Stückgewicht unter 0,2 kg 3“
 „01.05 B Andere Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend . 1“.
2. Die Position:
 „aus 05.12 Pulver und Abfälle von Weichtierschalen 2“
 ist zu ersetzen durch die Position:
 „aus 05.12 Pulver und Abfälle von Weichtierschalen (z. B. Muschelgrit) 2“.
3. Die Position:
 „13.02 Schellack, auch gebleicht; Gummen; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame 1“
 ist zu ersetzen durch die Positionen:
 „aus 13.02 Schellack, auch gebleicht; Gummen; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame,
 ausgenommen:
 gereinigter Lärchenterpentin; reines Lärchenharz (Optikkitt) 1“
 „aus 13.02 Gereinigter Lärchenterpentin; reines Lärchenharz (Optikkitt) 2“.
4. Die Position:
 „aus 23.07 Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, melassiert 1“
 ist zu ersetzen durch die Position:
 „aus 23.07 Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, melassiert 2“.
5. Die Positionen:
 „aus 25.04 Natürlicher Graphit,
 ausgenommen:
 natürlicher Graphit, gemahlen oder geschlämmt 1“
 „aus 25.04 Natürlicher Graphit, gemahlen oder geschlämmt 2“
 sind zu ersetzen durch die Positionen:
 „aus 25.04 Natürlicher Graphit, anders als roh 3“
 „aus 25.04 Natürlicher Graphit, roh 1“.
6. Die Position:
 „25.23 Hydraulische Zemente (einschließlich des nichtgemahlenen sogenannten Klinkers), auch gefärbt 2“
 ist zu ersetzen durch die Position:
 „25.23 Hydraulische Zemente (einschließlich des nichtgemahlenen sogenannten Klinkers), auch gefärbt 3“.
7. Die Position:
 „27.03 Torf (einschließlich Torfstreu) und Torfbriketts 1“

ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 27.03	Torf und Torfbriketts, ausgenommen: Torf, zerkleinert (Torfmull und Torfstreu)	1“
„27.03 A	Torf, zerkleinert (Torfmull und Torfstreu)	2“.

8. Die Position:

„28.27	Bleioxyde	2 *)“
--------	-----------------	-------

ist zu ersetzen durch die Position:

„28.27	Bleioxyde	3 *)“.
--------	-----------------	--------

9. Die Position:

„29.16	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2 *)“
--------	--	-------

ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 29.16	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen: Salicylsäure.....	2 *)“
„aus 29.16	Salicylsäure.....	3 *)“.

10. Die Position:

„29.25	Verbindungen mit Amidofunktion	2 *)“
--------	--------------------------------------	-------

ist zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 29.25	Verbindungen mit Amidofunktion, ausgenommen: Harnstoff	2 *)“
„29.25 K	Harnstoff	3 *)“.

11. Die Positionen:

„aus 30.05	Andere pharmazeutische Waren, ausgenommen: Röntgenbarium	2“
„aus 30.05	Röntgenbarium	3“
„aus 30.05 A	Steriles Catgut und andere sterile chirurgische Nähmittel, ausgenommen: sterile chirurgische Nähmittel aus Edelmetallen	3“
„aus 30.05 A	Sterile chirurgische Nähmittel aus Edelmetallen	2“
„aus 30.05 B	Röntgenkontrastmittel, ausgenommen: Röntgenbarium	2“
„aus 30.05 B	Röntgenbarium	3“
„30.05 C, D, E	Andere pharmazeutische Waren	2“.

12. Die Positionen:

„aus 31.02	Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische, ausgenommen: Harnstoff	3“
„aus 31.02	Harnstoff	2“
„31.02	Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische	3“.

13. Die Position:

„40.07 A	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, nicht überzogen	2“
----------	---	----

ist zu ersetzen durch die Position:

„40.07 A	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, nicht überzogen	3“.
----------	---	-----

14. Die Positionen:

„aus 73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- eisen und Bandstahl, in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandeisen und Bandstahl, vergoldet oder versilbert	2“
„aus 73.12 B	Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet.....	3“
„aus 73.12	Bandeisen und Bandstahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft..	3“

sind zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- eisen und Bandstahl, in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Band- eisen und Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger; Bandeisen und Bandstahl, vergoldet oder versilbert.....	2“
„aus 73.12	Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- eisen und Bandstahl, in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Band- eisen und Bandstahl, kalt gewalzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	3“

15. Die Positionen:

„aus 73.15 A 5	Bandstahl, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- stahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, vergoldet oder versilbert.....	2“
„aus 73.15 A 5b, c, d	Rasierklingenbandstahl.....	3“
„aus 73.15 A 5	Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet	3“
„aus 73.15 A 5d	Bandstahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft	3“

sind zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 73.15 A 5	Bandstahl, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- stahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt ge- walzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger; Bandstahl, vergoldet oder versilbert.....	2“
„aus 73.15 A 5	Rasierklingenbandstahl, Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- stahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt ge- walzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	3“

16. Die Positionen:

„aus 73.15 B 5	Bandstahl, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet, Band- stahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, vergoldet oder versilbert.....	2“
„aus 73.15 B 5b, c, d	Rasierklingenbandstahl.....	3“
„aus 73.15 B 5	Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet	3“
„aus 73.15 B 5d	Bandstahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft	3“

sind zu ersetzen durch die Positionen:

„aus 73.15 B 5	Bandstahl, ausgenommen: Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- stahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt ge- walzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger; Bandstahl, vergoldet oder versilbert.....	2“
„aus 73.15 B 5	Rasierklingenbandstahl; Federnbandstahl, kalt gewalzt, gehärtet; Band- stahl in Breiten über 250 mm bis 500 mm, vertieft; Bandstahl, kalt ge- walzt, mit einer Stärke von 1,2 mm oder weniger	3“

17. Die Positionen:
- „aus 73.18 Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Nummer 73.19, ausgenommen:
Schnellkupplungsrohre; geschweißte Rohre mit einem inneren Durchmesser von mehr als 400 mm; Rohre genietet, gelötet oder gefalzt; Schlangenrohre; Stahlgußrohre; Rohre, vergoldet oder versilbert..... 2“
- „aus 73.18 Schnellkupplungsrohre; geschweißte Rohre mit einem inneren Durchmesser von mehr als 400 mm; Rohre genietet, gelötet oder gefalzt; Schlangenrohre; Stahlgußrohre 3“
- sind zu ersetzen durch die Position:
- „aus 73.18 Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Nummer 73.19, ausgenommen:
Rohre, vergoldet oder versilbert 3“.
18. Die Position:
- „75.02 Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv 2“
- ist zu ersetzen durch die Position:
- „75.02 Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv 3“.
19. Die Positionen:
- „aus 75.03 Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel, ausgenommen:
Pulver und Flitter 2“
- „aus 75.03 Pulver und Flitter, nicht vergoldet oder versilbert 3“
- sind zu ersetzen durch die Position:
- „aus 75.03 Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel, ausgenommen:
Pulver und Flitter, vergoldet oder versilbert 3“.
20. Die Positionen:
- „aus 81.01 Wolframdrähte 3“
- „aus 81.01 Bleche, Platten, Stangen und Stäbe, aus Wolfram 2“
- sind zu ersetzen durch die Positionen:
- „aus 81.01 Stangen, Stäbe und Drähte, aus Wolfram 3“
- „aus 81.01 Bleche und Platten, aus Wolfram..... 2“.
21. Die Positionen:
- „aus 81.03 Tantaldrähte..... 3“
- „aus 81.03 Bleche, Platten, Stangen und Stäbe, aus Tantal 2“
- sind zu ersetzen durch die Positionen:
- „aus 81.03 Bleche, Platten und Drähte, aus Tantal 3“
- „aus 81.03 Stangen und Stäbe, aus Tantal 2“.
22. Nach der Position:
- „aus 84.06 B 2 Kolbenverbrennungsmotoren für Boote 3“
- ist einzufügen die Position:
- „84.08 Andere Motoren und Kraftmaschinen 3“.
23. Nach der Position:
- „aus 84.43 Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) 3“
- ist einzufügen die Position:
- „84.51 Schreibmaschinen ohne Rechenvorrichtung; Schecksicherungsmaschinen 3“.

§ 2.

Diese Verordnung ist auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Kamitz

236. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1958 über den Beitritt Indiens zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Indien der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886 in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung, BGBl. Nr. 183/1953, beigetreten.

Gemäß Art. 25 ist der Beitritt Indiens am 21. Oktober 1958 in Kraft getreten.

Raab

237. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1958 über weitere Ratifikationen und Beitritte zum Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung im BGBl. Nr. 187/1956 nachstehende Staaten das Internationale Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, BGBl. Nr. 187/1956, ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Belgien samt Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi; Ghana; Haiti; Israel; Italien; Luxemburg; Malaya; Neuseeland einschließlich Cook-Inseln samt Niue, Tokelau-Inseln und West-Samoa; Portugal; Türkei; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika samt allen Besitzungen, ausgenommen Amerikanisch-Samoa, Guam, das Kingman-Riff, die Johnson-Insel, die Midway-Inseln, die Jungfern-Inseln und die Insel Wake.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat die Anwendung des Abkommens für folgende Gebiete, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt, bekanntgegeben: Aden, Barbados, Britisch-Guayana, Britisch-Honduras, Zypern, Falkland-Inseln, Fidschi, Gambia, Gibraltar, Hongkong, Jamaika, Kenya (mit Vorbehalt), die Inseln über dem Wind: Antigua, Montserrat, St. Christopher, Dominika, St. Lucia, St. Vincent, Grenada, Nevis und Anguilla, Britische Jungfern-Inseln; Malta (mit Vorbehalten), Mauritius, Nord-Borneo, Föderation von Nigerien, St. Helena, Sansibar, Sarawak, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Protektorat Somaliland, Tanganyika (mit Vorbehalt), Tonga, Trinidad und Tobago (mit Vorbehalt), Uganda (mit Vorbehalt).

Die erwähnten Vorbehalte haben folgenden Wortlaut:

1. Kenya:

Kenya ist durch Artikel V des Abkommens nicht gebunden.

2. Malta:

a) Der vom Gesetz eingeräumte Zeitraum für die Wiederausfuhr von Waren, die zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen wurden, beträgt drei Monate, wobei dieser Zeitraum bei Vorliegen eines ausreichenden Grundes ausgedehnt werden kann.

b) Wenn die gesamte Warenmenge nicht aus Malta ausgeführt wird, gilt die zur Dekkung der Zollpflicht erlegte Kautions als verfallen.

c) Warenmuster von hohem Wert fallen unter die Bestimmungen für die vorübergehende Einfuhr und unter die Vorschriften, die in Übereinstimmung mit Absatz 3 des Artikels III erlassen werden.

3. Tanganyika:

Tanganyika ist durch Artikel V des Abkommens nicht gebunden.

4. Trinidad und Tobago:

Absatz 6 des Artikels III kann in Trinidad nicht durchgeführt werden, da die Zoll- und Steuerbehörde keine eigene Verrechnung vornimmt und Vergütungen durch Scheine des Schatzamtes erfolgen.

5. Uganda:

Uganda ist durch Artikel V des Abkommens nicht gebunden.

Raab

238. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1958 über den Beitritt weiterer Staaten zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen und über die Ausdehnung des Abkommens über den Straßenverkehr auf weitere Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wahrnimmt.

Seit der Kundmachung im BGBl. Nr. 24/1958 sind nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen folgende weitere Staaten beigetreten dem

a) Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, BGBl. Nr. 222/1955:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Haiti	12. Feber 1958
Malaya	10. September 1958
Neu-Seeland	12. Feber 1958
Spanien	13. Feber 1958

b) Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949, BGBl. Nr. 222/1955:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Haiti	12. Feber 1958
Spanien	13. Feber 1958.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden erklärten die Regierungen von Malaya und Neu-Seeland im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Abkommens über den Straßenverkehr, daß die Anhänge 1 und 2 des vorliegenden Abkommens nicht angewendet werden.

Die Regierung von Spanien hat im Sinne des Artikels 28 des Abkommens über den Straßenverkehr und gemäß Artikel 57 des Protokolls über Straßenverkehrszeichen erklärt, daß das Abkommen und das Protokoll auch für die von Spanien verwalteten Orte und Provinzen in Afrika gelten sollen.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat weiters das Abkommen über den Straßenverkehr unter folgenden Vorbehalten auf nachstehende Gebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wahrgenommen werden:

1. Die Insel Man mit folgenden Vorbehalten:

I. Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behält sich die Regierung der Insel Man das Recht vor, Personen die Führung eines anderen als eines vorübergehend in das Gebiet der Insel Man eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den Gesetzen der Insel Man verpflichtet wäre, im Besitz eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

II. Im Zusammenhang mit Artikel 26 des genannten Abkommens müssen zum internationalen Verkehr im Gebiete der Insel Man zugelassene Fahrräder entsprechend den Gesetzen der Insel Man vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, nach vorne ein weißes Licht und nach hinten ein rotes Licht und einen roten Rückstrahler zeigen.

III. Die Regierung der Insel Man erklärt

- a) daß sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 des genannten Abkommens die Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens ausnehmen wird und
- b) daß sie gemäß den Bestimmungen des Anhanges 6 Abschnitt IV lit. b des genannten

Abkommens an Zugfahrzeugen nur einen Anhänger, an Sattelkraftfahrzeugen jedoch keinen Anhänger zulassen wird. Ferner werden Sattelkraftfahrzeuge nicht zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt zugelassen.

2. Der Bezirk Guernsey mit folgenden Vorbehalten:

I. Die auf Motorfahrzeuge bezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens finden auf dem Gebiet der Insel Sark, auf welcher die Verwendung von Motorfahrzeugen — ausgenommen Motortraktoren für bestimmte beschränkte Zwecke — verboten ist, keine Anwendung.

II. Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behalten sich die Inselbehörden des Bezirkes Guernsey das Recht vor, Personen die Führung eines anderen als eines vorübergehend in den Bezirk Guernsey eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den im Bezirk Guernsey geltenden Vorschriften verpflichtet wäre, im Besitze eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

III. Im Zusammenhang mit Artikel 26 des genannten Abkommens müssen zum internationalen Verkehr im Bezirk Guernsey zugelassene Fahrräder entsprechend den im Bezirk Guernsey geltenden Vorschriften vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, nach vorne ein weißes Licht und nach hinten ein rotes Licht und einen roten Rückstrahler zeigen.

IV. Weiters erklären die Inselbehörden des Bezirkes Guernsey,

- a) daß sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 des genannten Abkommens die Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens ausnehmen werden, und
- b) daß sie gemäß den Bestimmungen des Anhanges 6 Abschnitt IV lit. b des genannten Abkommens an Zugfahrzeugen nur einen Anhänger, an Sattelkraftfahrzeugen jedoch keinen Anhänger zulassen werden. Ferner werden Sattelkraftfahrzeuge nicht zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt zugelassen.

3. Die Staaten von Jersey mit folgenden Vorbehalten:

I. Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behalten sich die Staaten von Jersey das Recht vor, Personen die Führung

eines anderen als eines vorübergehend in die Insel eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den Gesetzen der Insel verpflichtet wäre, im Besitz eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

II. Im Zusammenhang mit Artikel 26 des genannten Abkommens müssen zum internationalen Verkehr auf der Insel zugelassene Fahrräder entsprechend den Gesetzen der Insel vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, nach vorne ein weißes Licht und nach hinten ein rotes Licht und einen roten Rückstrahler zeigen.

III. Weiters erklären die Staaten von Jersey,

- a) daß sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 des genannten Abkommens die Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens ausnehmen werden, und
- b) daß sie gemäß den Bestimmungen des Anhangs 6 Abschnitt IV lit. b des genannten Abkommens an Zugfahrzeugen nur einen Anhänger, an Sattelkraftfahrzeugen jedoch keinen Anhänger zulassen werden. Ferner werden Sattelkraftfahrzeuge nicht zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt zugelassen.

4. Die Kolonie Aden, Britisch-Guayana und die Seychellen mit folgenden Vorbehalten:

I. Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behält sich die Regierung von Aden, Britisch-Guayana und der Seychellen das Recht vor, Personen die Führung eines anderen als eines vorübergehend in das Gebiet von Aden, Britisch-Guayana und der Seychellen eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den Gesetzen der Kolonie Aden, von Britisch-Guayana und der Seychellen verpflichtet wäre, im Besitze eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

II. Im Zusammenhang mit Artikel 26 des genannten Abkommens müssen zum internationalen Verkehr in der Kolonie Aden, in Britisch-Guayana und in den Seychellen zugelassene Fahrräder, entsprechend den Gesetzen der Kolonie Aden, von Britisch-Guayana und der Seychellen vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, nach vorne ein weißes Licht und nach hinten ein rotes Licht und einen roten Rückstrahler zeigen.

III. Weiters erklärt die Regierung der Kolonie Aden, von Britisch-Guayana und der Seychellen,

- a) daß sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 des genannten Abkommens die Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens ausnehmen wird und
- b) daß sie gemäß den Bestimmungen des Anhangs 6 Abschnitt IV lit. b des genannten Abkommens an Zugfahrzeugen nur einen Anhänger, an Sattelkraftfahrzeugen jedoch keinen Anhänger zulassen wird. Ferner werden Sattelkraftfahrzeuge nicht zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt zugelassen.

5. Zypern mit folgenden Vorbehalten:

I. Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behält sich die Regierung von Zypern das Recht vor, Personen die Führung eines anderen als eines vorübergehend in das Gebiet von Zypern eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den Gesetzen von Zypern verpflichtet wäre, im Besitz eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

II. Im Zusammenhang mit Artikel 26 des genannten Abkommens müssen zum internationalen Verkehr in Zypern zugelassene Fahrräder entsprechend den Gesetzen von Zypern vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, nach vorne ein weißes Licht und nach hinten ein rotes Licht und einen roten Rückstrahler zeigen.

III. Weiters erklärt die Regierung von Zypern,

- a) daß sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 des genannten Abkommens die Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens ausnehmen wird und
- b) daß sie gemäß den Bestimmungen des Anhangs 6 Abschnitt IV lit. b des genannten Abkommens an Zugfahrzeugen nur einen Anhänger, an Sattelkraftfahrzeugen jedoch keinen Anhänger zulassen wird. Ferner werden Sattelkraftfahrzeuge nicht zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt zugelassen.

6. Gibraltar mit folgenden Vorbehalten:

I. Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behält sich die Regierung von Gibraltar das Recht vor, Personen die Führung eines anderen als eines vorübergehend in das Gebiet von Gibraltar eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den Gesetzen von Gibraltar verpflichtet wäre, im Besitz eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

II. Weiters erklärt die Regierung von Gibraltar:

- a) daß sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 des genannten Abkommens die Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens ausnehmen wird und
- b) daß sie gemäß den Bestimmungen des Anhangs 6 Abschnitt IV lit. b des genannten Abkommens an Zugfahrzeugen nur einen Anhänger, an Sattelkraftfahrzeugen jedoch keinen Anhänger zulassen wird. Ferner werden Sattelkraftfahrzeuge nicht zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt zugelassen.

7. Britisch-Honduras mit folgenden Vorbehalten:

I. Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behält sich die Regierung von Britisch-Honduras das Recht vor, Personen die Führung eines anderen als eines vorübergehend in das Gebiet von Britisch-Honduras eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den Gesetzen von Britisch-Honduras verpflichtet wäre, im Besitz eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

II. Im Zusammenhang mit Artikel 26 des genannten Abkommens müssen zum internationalen Verkehr in Britisch-Honduras zugelassene Fahrräder entsprechend den Gesetzen von Britisch-Honduras vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, nach vorne ein weißes Licht und nach hinten ein rotes Licht und einen roten Rückstrahler zeigen.

8. Uganda mit folgendem Vorbehalt:

Im Zusammenhang mit Artikel 24 des genannten Abkommens behält sich die Regierung von Uganda das Recht vor, Personen die Führung eines anderen als eines vorübergehend in das Gebiet von Uganda eingeführten Fahrzeuges nicht zu gestatten, wenn

- a) das Fahrzeug zur Personenbeförderung gegen Miete oder gegen Entgelt oder zur Güterbeförderung verwendet wird und
- b) der Führer eines solchen Fahrzeuges entsprechend den Gesetzen von Uganda verpflichtet wäre, im Besitz eines besonderen Berufsführerscheines zu sein.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.